

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 27.01.2016, Nr. 03/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 016 Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Dränverbandes Kreis Herford am 18.02.2016, 19:30 Uhr im Kreishaus Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford Seite 1

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 017 Planfeststellung für den Ausbau der B 61, Herford, Nordring bis B 239 in der Stadt Herford, Gemarkung Herford, Gemeinde Hiddenhausen, Gemarkung Lippinghausen, Stadt Löhne, Gemarkung Gohfeld und in der Stadt Vlotho, Gemarkung Exter Seite 3

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 018 Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ Seite 5
- 019 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Seite 6
- 020 Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 03.02.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41 Seite 8

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- 021 Haushaltssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2016 Seite 10
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

016

Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Dränverbandes Kreis Herford am 18.02.2016, 19:30 Uhr im Kreishaus Herford, Amtshausstr. 3, 32051 Herford

Ladung der wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Dränverbandes Kreis Herford zur Mitgliederversammlung.

Die stimmberechtigten beitragspflichtigen Verbandsmitglieder des Dränverbands Kreis Herford werden hiermit gemäß § 12 der Satzung am

Donnerstag, 18.02.2016, 19:30 Uhr

in das **Kreishaus Herford, Sitzungssaal 2.00, Amtshausstraße 3, 32051 Herford**, zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder durch den Vorstandsvorsteher über die Angelegenheiten des Verbandes
2. Wahl des Verbandsausschusses gemäß § 12 der Satzung für 01.01.2016 - 31.12.2020
3. Bekanntgabe der Wahl des Vorstandes gemäß § 17 der Satzung für 01.01.2017 - 31.12.2021
4. Vortrag
5. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 4 der Verbandssatzung die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Dränverband Kreis Herford
Werner Seeger
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

017

Planfeststellung für den Ausbau der B 61, Herford, Nordring bis B 239 in der Stadt Herford, Gemarkung Herford, Gemeinde Hiddenhausen, Gemarkung Lippinghausen, Stadt Löhne, Gemarkung Gohfeld und in der Stadt Vlotho, Gemarkung Exter

einschließlich

- der plangleichen Knotenpunkte B 61 / K 7 in Bau-km 1+700,00, B 61 / L 545 / K 7 in Bau-km 2+075,00 und B 61 / B 239 / „Goebenstraße“ in Bau-km 2+400,00,
- den Neubau der Unterführungen des Ramkerbaches im Zuge der B 61 und des Düsedieksbaches im Zuge der L 545 und
- der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf den Gebieten
 - der Stadt Herford: Gemarkung Herford Flur 17 und 21
 - der Stadt Vlotho: Gemarkung Exter Flur 19 und 24
 - der Gemeinde Hiddenhausen: Gemarkung Lippinghausen Flur 6
 - der Stadt Löhne, Gemarkung Gohfeld Flur 69

Hier: **Deckblatt 1**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen von Privaten und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als Vorhabenträger der genannten Straßenausbaumaßnahme seine Planung teilweise geändert. Die Planänderungen (Deckblatt 1) ersetzen die ursprünglichen Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen abweichen. Die übrigen Regelungen der ursprünglichen Unterlagen bleiben unverändert gültig.

Das Deckblatt 1 liegt in der Zeit vom

04.02. 2016 bis 03.03. 2016

bei der Stadt Herford, Technisches Rathaus
Auf der Freiheit 21
Zimmer 321

während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis zum 17.03.2016**, bei der

Bezirksregierung Detmold
Raum D 118 (Frau Niemeier)
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

oder bei der

Stadt Herford, Technisches Rathaus
Auf der Freiheit 21
Zimmer 320

Einwendungen gegen die Planänderungen (Deckblatt 1) schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und darf sich nur auf die Planänderungen bzw. die neue Regelung beziehen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 8 i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW -). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bzw. den Vorgängervorschriften (vgl. § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannten Naturschutzvereinigungen von der Auslegung des Plans.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist gleichzeitig auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 gelten hierfür entsprechend.

Im Übrigen wird – da das Vorhaben UVP-pflichtig ist – darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold sowohl die für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVP notwendigen Angaben enthalten.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.01.2016

Für die Hansestadt Herford

Tim Kähler, Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

018

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ als Satzung beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rückwärtige Bebauung von zwei Flurstücken mit Wohngebäuden und Nebenanlagen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 216 hat folgenden Wortlaut:

„c) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216 der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen der Franz-von-Borries-Straße und Auf der Bülte“ als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung wird zugestimmt.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 216 wird folgendermaßen begrenzt:

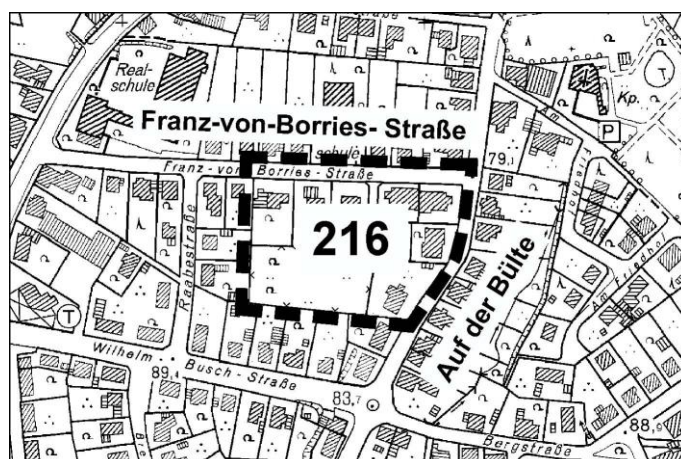
im Norden: Die nördliche Grundstücksgrenze der Franz-von-Borries-Straße (Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 606) in dem Streckenabschnitt von der nördlichen Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 597 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 218,

im Osten: weiter in südlicher Richtung verlaufend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Straße Auf der Bülte (Grundstück Gemarkung Gohfeld, Flur 31, Flurstück 355) bis zum südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 570,

im Süden: weiter in westliche Richtung verlaufend entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 570 und 584 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 584,

im Westen: weiter in nördliche Richtung verlaufend entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 584, 597, das Flurstück Nr. 606 querend bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 29.10.2015 für den Bebauungsplan Nr. 216 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 13.01.2015

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

019

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke - westlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Zielsetzung ist die Erweiterung des Wohngebietes An der Beeke sowie die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünstrukturen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich 1 (Wohngebiet) sowie den Geltungsbereich 2 (Spielplatz mit Erweiterung) und wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 2) wie folgt begrenzt:

Geltungsbereich 1

Der Geltungsbereich 1 umfasst das Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstück Nr. 6 sowie den nördlich angrenzenden Teil aus dem Flurstück Nr. 417 (Badeweg).

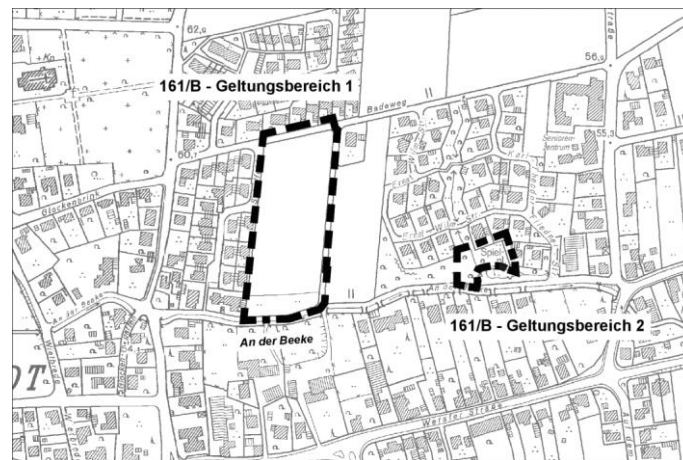
Geltungsbereich 2

Geltungsbereich 2 umfasst eine ca. 1.200 qm große nordöstliche Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Mennighüffen, Flur 24, Flurstück Nr. 567 (Spielplatz).

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches 1 und 2 sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 26.11.2015 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke - westlicher Teilbereich“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161/B der Stadt Löhne erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Mittwoch, dem 10.02.2016, um 18.00 Uhr,

in der Grundschule Mennighüffen-Ost, Siemshofer Kirchstraße 57 - 59, erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit

vom 10.02.2016 bis zum 11.03.2016 im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird das Nutzungskonzept erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 21.01.2016
veröffentlicht am: 27.01.2016

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

020

Bekanntmachung der Ratssitzung der Stadt Löhne am 03.02.2016, 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41

Am **Mittwoch, dem 03.02.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt.

Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung **am Donnerstag, 04.02.2016, ab 18:30 Uhr**, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Schriftführung
 - 1.3. Anträge zur Tagesordnung
 - 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 16.12.2015
2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1. Antrag der LBA-Fraktion vom 20.01.2016;
hier: Gedenktafel für Euthanasie-Opfer aus der Einrichtung Wittekindshof
 - 2.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2016;
hier: Wohnraumbeschaffung für den Bau neuer Mietwohnungen
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 (Fortschreibung 2016) und weiteren Anlagen
4. Zusätzlicher Bedarf an Plätzen im Offenen Ganztag an der Grundschule Gohfeld
5. Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge in Löhne
6. Anträge der Freiwilligen Feuerwehr Löhne
 - Einrichtung einer 2. stellvertretenden Leiterstelle der Freiwilligen Feuerwehr
 - Einsetzung eines Stadtjugendwartes der Freiwilligen Feuerwehr
 - Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Jugendwarte

7. Bebauungsplan Nr. 149 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördliches Mahnerfeld - mittlerer Teilbereich“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der öffentlichen Auslegung und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
8. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
9. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO

B. Nichtöffentlicher Teil

12. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 16.12.2015
13. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hier: Kauf einer Immobilie im OT Löhne-Ort zur Unterbringung von Flüchtlingen
14. Liegenschaftsangelegenheiten
15. Auftragsvergaben
16. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
17. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
18. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 26. Januar 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

021

Haushaltssatzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 15 Abs. 5, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 7 und 11 der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern sowie der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern mit Beschluss vom 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1: Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.515.970,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.515.970,00 €

Im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.515.970,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.445.970,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2: **Kredite** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3: **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4: Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6: - e n t f ä l l t -

§ 7: - e n t f ä l l t -

§ 8: Bei der Haushaltsausführung und Mittelbewirtschaftung soll ein Maximum an Flexibilität gewährleistet werden. Eine größtmögliche Ausnutzung der allgemeinen Deckungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze soll daher erfolgen. Für alle Teilergebnispläne soll außerdem gelten, dass innerhalb eines jeden Produktes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Es sollen außerdem die im Haushaltsplan unter Punkt 5 aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen gelten.

§ 9: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 20.000 € betragen. Unabhängig von der vorgenannten Regelung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn sie

- auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
- zwangsläufig zur Vermeidung einer Betriebsunterbrechung entstehen oder
- aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind oder
- durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen (Spenden, Zuschüsse oder Zuweisungen) gedeckt sind

§ 10: Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne von § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 20.000 € überschreiten.

§ 11: Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 v.H. des Haushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 5 v.H. des Ergebnis- bzw. Finanzplanes übersteigen.

§ 12: Investitionen, deren Wert 20.000 € übersteigt, sollen im Teilfinanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

§ 13: Die **Umlage** für das Jahr 2016 wird in Höhe von 2.438.970,00 € festgesetzt. Die Umlage wird auf die Verbandsmitglieder Stadt Bünde und Gemeinde Kirchlengern gem. § 11 der Verbandssatzung umgelegt.

Bünde / Kirchlengern, den 24.11.2015
gez. Rögner
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Clausing
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 2 GkG in Verbindung mit § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 angezeigt und von dort an die Bezirksregierung Detmold weitergeleitet worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossenen Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 14. Januar 2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gesamtschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 21. Januar 2016

gez. Berg
Verbandsvorsteher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 10.02.2016 und der 24.02.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.